

N1 Fundpromoter



Handelsgericht Wien

Marxergasse 1a, 1030 Wien
Telefon: 01/ 51528
Fax: 01/51528-576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

019 CG 4/09 y

Urteil

EINGANG

24. JULI 2009

Im Namen der Republik

NEUMAYER, WALTER & HASLINGER

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Elfriede Dworak, in der Rechtssache der klagenden Partei, D [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Poduschka, Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, gegen die beklagte Partei, Meinl Bank, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, vertreten durch Kunz Schima Wallentin, Rechtsanwälte OG, 1090 Wien, wegen € 20.678,52,- samt Anhang, nach mit beiden Teilen durchgeführter öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die zwischen dem Kläger und der Beklagten abgeschlossenen Kommissionsverträge und Kaufaufträge vom 17.1.2006, 330 Anteile zum Kurs 15,11, Kurswert EUR 4.986,30, Spesen EUR 174,52, gesamt EUR 5.160,82 vom 3.3.2006, 324 Anteile zum Kurs 15,43, Kurswert EUR 4.999,32, Spesen EUR 174,52, gesamt EUR 5.174,30 vom 10.10.2006, 578 Anteile, Kurs 17,29, Kurswert EUR 9.993,62, Spesen EUR 349,78, gesamt EUR 10.343,40 werden ex tunc aufgehoben.
- 2.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 20.678,52,- samt 4% Zinsen aus € 5160,82,- seit 17.01.2006, aus € 5.174,30,- seit 03.03.2006 und aus € 10.343,40,- seit 10.10.2006 - binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution Zug um Zug gegen Rückstellung der 1.232 Stück Zertifikate der Meinl European Land Ltd. (nunmehr Atrium European Real Estate) zu bezahlen.
- 3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 6.581,92 (darin enthalten € 995,82 an 20 % Ust. und € 607,- Barauslagen) bestimmten

Prozesskosten zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger begehrt wie im Spruch und brachte vor, dass er der Beklagten den Auftrag gegeben habe, Aktien von Meinl European Land Limited und zwar am 17.01.2006 330 Stück zu einem Kaufkurs von € 15,11, Kurswert 4.986,30, Spesen € 174,52, gesamt € 5.160,82,-, am 03.03.2006 324 Stück zu einem Kaufkurs von € 15,43, Kurswert 4.986,30,-, Spesen € 174,98,-, gesamt € 5.174,30,- und am 10.10.2006, 578 Stück zu einem Kaufkurs von € 17,29, Kurswert 9.993,62,-. Spesen € 349,78,- gesamt € 10.343,40,- , insgesamt € 20.678,52,- zu erwerben.

Die Beklagte habe vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht und sei damit Vertragspartnerin des Kaufvertrages geworden.

Die MEL- Zertifikate seien über die Meinl Success Finanz AG, einer 100 % Tochter der Beklagten, vermittelt worden, die nicht selbst vertreibt, sondern in Österreich mit ca. 1.800 unabhängigen Finanzberatern, so auch dem Finanzdienstleister Fundpromotor, kooperiere.

Mit der Anlagegesellschaft MEL sei die Beklagte insofern verbunden, als ihre Tochter MERE diverse Managementleistungen für die MEL vorgenommen habe.

Die Beklagte habe mehrfach von MEL und dem Vertrieb von Zertifikaten profitiert. Sie habe Marke und Logo „ Meinl“ entgeltlich überlassen, sei als Lead-Manager und Market Maker tätig geworden und habe bei Platzierung von Anleihen und Zertifikaten Provisionen lukriert.

Grundlage für die Kaufentscheidung des Klägers sei der von der Beklagten gezeichnete Verkaufsprospekt mit Stand 2005 gewesen. Dieser sei ihm vom Berater vorgelegt worden und der Kläger habe daraus die Informationen über das Produkt bezogen und bei einem weiteren Termin über seinen Berater den Kaufauftrag erteilt. Für die Folgeaufträge seien auch die Angebote der Beklagten zur Zeichnung von Kapitalerhöhungen massgeblich gewesen. Für die darin enthaltenen Aussagen, zu denen der Berater keine abweichenden Informationen erteilt habe, sei die Beklagte haftbar.

Entscheidend für den Kläger sei das Thema Sicherheit gewesen. Er habe

davor über keine Einzelaktien verfügt. Aufgrund der Bewerbung als „immobilieninvestment“, wobei „die Vorteile von Realbesitz mit jenen von Wertpapieren sichere langfristige Anlagemöglichkeiten bei jederzeitiger Verfügbarkeit verbunden seien“, sei er davon ausgegangen, mittelbar in Immobilien zu investieren und dabei entsprechend den erzielten Mieteinnahmen aus dem Immobilienvermögen anteilig in Form einer konstanten Rendite zu partizipieren. Der Prospekt habe durch Aussagen wie „langfristiger Substanzwert und stabile Einnahmen, Immobilieninvestitionen als eine sichere Anlage in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte und hoher Steuern und niedriger Zinsen“ den Eindruck vermittelt, dass Immobilienaktien nicht den generellen Schwankungen der Aktienmärkte unterlägen.

Es sei nirgends davon gesprochen worden, dass der überwiegende Teil der Mieteinnahmen von Meinl European Land direkt der beklagten Partei zufließe. In den Werbeslogans seien ausschließlich die Chancen der Veranlagung hervorgekommen, die Darstellung von Risiken sei nicht mit gleicher Auffälligkeit und Deutlichkeit erfolgt. Auf Risiken von Kursschwankungen bis zum Totalverlust sei nur im Kleinstdruck hingewiesen worden, sodass -da er im Widerspruch zu den hervorgehobenen Vorzügen stehe- dieser Verweis in den Hintergrund trete. Die Risikohinweise im Kauf- und Depotvertrag seien ihm vom Berater nicht erläutert worden. Da sie vom Verkaufsprospekt abwichen, seien sie als Bedingungen ungewöhnlichen Inhaltes unbeachtlich.

Der Kläger habe auch auf die, im Zeitpunkt des Kaufes getätigten Werbeaussagen bzw. verbreiteten Informationen in Printmedien sowie TV-Spots „Grundbuch statt Sparbuch“ . „Immobilienaktie“ und „faules Schwein“ vertraut, die den Eindruck vermittelten, die MEL- Papiere seien ähnlich sicher wie ein Sparbuch bei höherem Ertrag.

Die Verwendung des Namens und des Logos „Meinl“ habe den Eindruck verstärkt, in ein traditionsreiches österreichisches Familienunternehmen, das für Qualität bürgere, zu veranlagen. Der Sitz der MEL auf Jersey sei ihm unbekannt gewesen, widrigenfalls er die Anlagen nicht getätigt hätte. Die Zertifikate von Meinl seien als Aktien und der Anleger als Aktionär bezeichnet worden, es handle sich entgegen dieser Darstellung aber um keine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Die Stellung eines Aktionärs nach dem österreichischem Aktiengesetz sei nicht mit der eines Zertifikatsinhabers vergleichbar, denn bei einer Aktiengesellschaft

erwerbe der Aktionär Anteile an einer österreichischen Aktiengesellschaft, als Meinl European Land Anleger über die Wiener Börse Austrian Depositary Certificates (ADC). Durch die Anwendbarkeit von Jersey-Recht sei es möglich, Partly Paid Shares auszugeben, dies habe auch dazu geführt, dass die Tshela Nominees A.V.V., deren Eigentümerstruktur unklar sei, mit einem Kapitalaufwand von € 1,5 Millionen ein Drittel der Anteile an Meinl European Land halten und somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben könne. Der Rückkauf eigener Aktien sei unbeschränkt, also in einem höheren Ausmaß als nach österreichischen Recht, möglich. Erst durch die Hauptversammlung 2008 habe der Kläger Kenntnis über Sitz und Rechtsverhältnisse der MEL erhalten.

Massgebend für seine Entscheidung sei auch die Ankündigung gewesen, dass sich die Aktien nahezu zur Gänze im Streubesitz befänden, sodass keinem Marktteilnehmer ein erheblicher Einfluss zukomme. Tatsächlich halte die Tshela Nominees A.V.V. 150 Mio. Stück Partly Paid Shares an der Meinl European Land, die volles Stimmrecht verkörperten.

Auch der Kapitalmarktprospekt, für dessen Inhalt die Beklagte verantwortlich sei, habe zum Irrtum beigetragen, da wesentliche Umstände unrichtig bzw unvollständig dargestellt seien.

Die Beklagte hafte auch für die Auskünfte des Beraters, da dieser als Erfüllungsgehilfe für die zum Vertrieb der MEL- Zertifikate gegründete 100% Tochter der Beklagten Meinl Success tätig geworden sei.

Die Kaufverträge würden wegen Irrtums und List angefochten.. Der Kläger sei durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in Irrtum geführt oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen in seinem Irrtum belassen oder bestärkt und dadurch zum Vertragsabschluss geführt worden. Ansprüche aus allfälligen rechtswidrigen Handlungen der Beklagten im Zusammenhang mit der MEL bzw der Entwicklung des Kurses der Zertifikate nach deren Erwerb durch den Kläger würden nicht geltend gemacht.

Der Wertpapier-Kaufvertrag sei gemäß § 871 ABGB anfechtbar, da die beklagte Partei die Fehlvorstellung des Klägers veranlasst habe. Der unterlaufende Irrtum, als falsche Vorstellung von der Wirklichkeit, sei beachtlich, wesentlich und für den Vertragsabschluss kausal. Der Willensmangel müsse bei Abgabe der Erklärung vorliegen, wobei die Beweispflicht des Klägers, dass er den Vertrag auch in Kenntnis

der wahren Sachlage geschlossen hätte, sei im gegenständlichen Fall abgewandelt, da der OGH die Kausalität der Irrtumsveranlassung durch Unterlassen gebotener Aufklärung vermute, eine Widerlegung dieser Vermutung habe durch die behauptungspflichtige beklagte Partei zu erfolgen.

Der Kläger sei einem beachtlichen Geschäftsirrtum unterlegen, dies sei ein Irrtum über die Art des Geschäftes bzw. des Leistungsgegenstandes der, da die Beklagte als Vertragspartner mit besonderem Naheverhältnis zu Meinl European Land Ltd. gesetzliche und vorvertragliche Aufklärungspflichten habe. Wäre der Kläger über die Risikosituation sowie der Verquickung von MEL mit der beklagten Partei aufgeklärt worden, hätte er keinesfalls einen Kauf der Zertifikate von Meinl European Land um diesen Kurs getätigt.

Die beklagte Partei sei auch aufgrund der Wohlverhaltensregeln des §§ 11 WAG zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet. Die Beklagte sei zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der Anlage verpflichtet. Sie habe ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hingestellt und dadurch veranlasst, dass der Kläger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung bereit sei. Die Beklagte hafte auch dann für fehlerhafte Beratung, wenn sie über die Seriosität des Anlagegeschäftes selbst überzeugt gewesen sei. Es bestehe eine Verpflichtung, richtig und vollständig über diejenigen Umstände zu informieren, die für den Anlagenentschluss von besonderer Bedeutung seien.

Unerheblich sei, ob die Beklagte selbst, oder eine ihrer 100% igen Tochtergesellschaften den Irrtum des Klägers veranlasst habe. Die Unternehmen seien mit denselben Unterlagen aufgetreten, ein durchschnittlicher Anleger könne nicht erkennen, dass es sich bei der Meinl Gruppe um verschiedene rechtliche Gebilde handle. Es seien auch zahlreiche Personen mit Doppel- oder Mehrfachfunktionen betraut gewesen, es habe ein besonderes Naheverhältnis sämtlicher Unternehmen zur Beklagten gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sei als Dritter im Sinn des § 875 ABGB nicht anzusehen, wer auf Seite des Erklärungsgegners stehe, oder für diesen als Organ oder Hilfsorgan auftrete und am Zustandekommen der Verträge mitgewirkt habe. Alle irreführenden Handlungen der Meinl Success Finanz AG und der Meinl European Land Ltd. seien der Beklagten zuzurechnen.

Die Klage werde hilfsweise auch auf gemeinsamen Irrtum gestützt, da der

Irrtum die Hauptsache bzw. eine wesentliche Beschaffenheit des Vertrages betreffe.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, dass sich ihre Pflichten auf jene aus dem Kaufvertrag beschränkten, der im Wege der Kommission durch Selbstbeitritt zustande gekommen sei. Die ausreichende und wahrheitsgetreue Aufklärung hätte der Kläger von seinem Berater erhalten müssen, da die Beklagte keinerlei Beratungsleistung erbracht habe. Der Kläger sei durch die Fundpromotor beraten worden, diese sei kein Erfüllungsgehilfe der beklagten Parte, sondern selbständiger konzessionierter Finanzdienstleister.

Ein von der Beklagten veranlasster Irrtum des Klägers sei nicht vorgelegen. Im Jänner 2006 seien die Papiere tatsächlich im Streubesitz gewesen und habe es die Partly Paid Shares noch nicht gegeben. Deren Ausgabe sei im Februar 2006 veröffentlicht worden und daher dem Kläger bei den Nachkäufen bekanntgewesen.

Dass die MEL- Veranlagung unberechtigterweise als „sicher“ dargestellt worden sei, treffe nicht zu. Der Kläger sei über das Gesamtverlustrisiko, wie er unterschriftlich bestätigt habe, aufgeklärt worden und sei im Anlageprofil das Risiko als „extrem hoch“ angegeben. Der Kläger habe erklärt, über die erforderliche Erfahrung bei Anlageprodukten zu verfügen. Das Anlegerprofil überprüfe nicht die Beklagte, dies liege im Verantwortungsbereich des Vertriebspartners. Gemäß den Risikohinweisen, über die der Kläger- wie bestätigt- informiert worden sei, sei über die allgemeinen Risiken bei Wertpapiergeschäften aufgeklärt worden. Das Kursrisiko sei, wie bei allen Finanzprodukten, gegeben, Kurssteigerungen in der Vergangenheit seien kein Indiz für zukünftige Entwicklungen. Das Risiko eines Totalverlustes sei gegeben, darunter verstehe man die völlige Wertlosigkeit eines Investments.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikohinweisen habe der Kläger auch noch folgende spezielle Risikohinweise für Aktien der Meinl European Land Limited unterschrieben und zur Kenntnis genommen.

Eine Haftung der Meinl Bank, der Meinl Success Finanz AG, sowie für diese tätige Personen sei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Kapitalmarktprospekt, auf den in dem Verkaufsprospekt verwiesen werde, fänden sich eingehende Risikobelehrungen. Die vertraglichen Beziehungen der Beklagten

zur MEL seien im Kapitalmarktprospekt dargestellt und die von ihr lukrierten Entgelte marktüblich. Für den Inhalt des Kapitalmarktprospektes hafte die Beklagte nicht, da sie nicht Emittentin oder Kontrollor gewesen sei.

Einen Unterschied zwischen Aktien und Zertifikaten, der für einen Anleger entscheidungserheblich sei, gebe es nicht, da der Anleger durch die Zertifikate zugleich das Recht an den durch sie repräsentierten Aktien erwerbe.

Die Aussagen im Verkaufsprospekt trafen zu. Die Beklagte habe auf die finanzielle Gestion der MEL keinen Einfluss gehabt und alle Informationen korrekt weitergegeben. Auf den Sitz der MEL auf Jersey werde ausdrücklich verwiesen, ebenso sei die Fa der MEL korrekt und vollständig angeführt. Die Fernsehwerbung sei nicht von ihr geschaltet und erwecke auch nicht den Eindruck, dass das MEL-Zertifikat einem Sparbuch gleichzuhalten sei. Darüber hinaus werde auf die verbindlichen Angaben im Kapitalmarktprospekt verwiesen.

Beweis wurde erhoben durch Vernehmung der Zeugen M██████████ und Parteieneinvernahme des Klägers D██████████, Verlesung der Parteiaussage des Vorstandes der Beklagten MMag. Peter W██████████ zu 19 Cg 197/08 und 19 Cg 11/09 und Einsicht in die Schreiben (Beilage ./ 1 – Beilage ./ 26) sowie (Beilage ./ A – Beilage ./ CC).

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Meintl Gesellschaft für Zentral- und Osteuropa wurde 1997 in einen Handels- und einen Immobilienbereich geteilt. In letzteren wurden ca 60 tschechische und ungarische Liegenschaften eingebracht und die Central European Land, später Meintl European Land (MEL), gegründet. Der Ankauf wurde durch eine Anleihe institutioneller Anleger finanziert, die aus den Verkäufen der Zertifikate bis 2007 rückgeführt war.

Anteile an der Meintl European Land wurden erstmals im November 2002 an der Wiener Börse, in Form von Austrian Depositary Certificates, gehandelt.

Ab 2003 waren die Einnahmen im Zusammenhang mit der

Geschäftsbeziehung zur MEL kein unerheblicher Anteil der Betriebserträge der Beklagten (.JA, s 5). Ihr war unter anderem die Platzierung der Zertifikate an der Börse übertragen. Sie übernahm das Market Making, also die Sorge für eine ausreichende Liquidität der Zertifikate wie auch die Kursentwicklung(.JA, s 6). Zwecks Vertriebes von -u.a.- MEL- Zertifikaten gründete sie die 100% Tochter Meinl Success AG, die nicht unmittelbar, sondern über unselbständige und selbständige Anlageberater- wie etwa die konzessionierte Fundpromotor Investment AG, tätig wurde. Die Zertifikate wurden aber auch von anderen Banken verkauft. Aus der Platzierung und dem Market Making(.JA s 36,37), der Lizenzierung der Marke Meinl(.JA s 38), dem Vertrieb von Zertifikate, sowie im Zusammenhang mit weiteren Bankleistungen, wie Abwicklung von Krediten und Anleihen für die MEL bezog die Beklagte Einkünfte.

Der erste Market Maker Vertrag sah die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, um die ausreichende Liquidität und geringe Volatilität der Zertifikate zu sichern, in einem Ausmass bis zu 10 % vor. Mit Anhang vom 12.5.2005 wurde der Beklagten die Befugnis erteilt, nunmehr bis zu 29,9% der Zertifikate in Namen der MEL und auf Rechnung von MEL oder der Beklagten zurückzukaufen(.JA, s 49). Nach Jersey- Recht gibt es keine Beschränkungen für solche Rückkäufe. Diese Befugnis wurde 2007 ausgeschöpft, konnte aber den Kursverfall nicht aufhalten, Die Platzierung und das Market Making erfolgte unter Zwischenschaltung der Somal A.V.V., einer indirekten 100% Tochter der Julius Meinl AG. Die Käufe im Zuge der Platzierung von Kapitalerhöhungen erfolgte teils aus Mitteln der Somal, teils aus Mitteln der MEL, die unter dem Titel Anleihe oder Darlehen flossen. Die Käufe im Zuge der Kurspflege erfolgten aus Mitteln und Rechnung der MEL(.JA s 42ff).

Der Kurs der MEL- Zertifikate an der Wiener Börse entwickelte sich von 2003 bis Mitte 2007 mit geringen Schwankungen aufwärts, wobei der Aufwärtstrend sich ab Beginn 2005 verstärkte, erreichte Mitte 2007 einen Stand von 21,32 und stürzte dann -bereits vor und unabhängig von der Finanzkrise- mit ganz kurzen leichten Erholungsphasen- auf weniger als die Hälfte ab. Die Beklagte führt diesen Verfall auf Spekulationen, die sich aus den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Bankgeschäften bei Aktien und mit diesen vergleichbaren Zertifikaten ergeben, zurück. Eine Erholung des Kurses fand nicht mehr statt, vielmehr wirkte sich die Finanzkrise so aus, dass er – in etwa entsprechend ähnlichen Titeln- weiter fiel.

Die Finanzierung der einzelnen Projekte erfolgte aus steuerlichen Gründen über Projektgesellschaften, die sich im Alleinbesitz der MEL befanden, wobei die Beklagte als Kreditgeberin auftrat und auf den Liegenschaften als Pfandgläubigerin eingetragen wurde, aber durch Einlagen der MEL in entsprechender Höhe abgesichert war.

Der Kläger beabsichtigte Ende 2005, ca 10- 15 % seiner Ersparnisse, nämlich EUR 5.000.-, mit höheren Gewinnmöglichkeiten als auf einem Sparsbuch, also ein bisschen spekulativ, zu veranlagen. Er dachte dabei an eine Veranlagungsdauer von 5-6 Jahren ohne grosses Risiko, aber doch etwas spekulativ, um eine höhere Rendite zu erzielen. Er hatte eine Fondsbeteiligung im Umfang von EUR 10.000-20.000.-, mit Aktien hatte er keine Erfahrung. Den freien Mitarbeiter der Fundpromotor AG, M█████ S█████ kannte er, da er ihn in Versicherungsangelegenheiten beraten hatte und er wusste, dass S█████ als Vermögensberater tätig war.

Da aufgrund der öffentlichen Bewerbung MEL- Papiere damals in aller Munde waren, sprach er diese gegenüber S█████ an und S█████ überliess ihm den Verkaufsprospekt, wie er als /10 dem Urteil angeschlossen ist. Dieser Prospekt wurde den im Vertrieb Tätigen zusammen mit den bei einem Kaufauftrag auszufüllenden Formularen, nämlich Anlegerprofil und Depoteröffnungsantrag/Kaufauftrag- zu dem Zweck, ihn kaufinteressierten Kunden zur Verfügung zu stellen, von Meinl Success übergeben. Eine darüber hinausgehende umfassende Vermögens- oder Anlageberatung strebte der Kläger nicht an und sie fand auch nicht statt. Der Kläger sah sich den Prospekt genau durch und traf auf dieser Grundlage seine Entscheidung. Die Erwähnung der Anschrift der MEL mit Jersey fiel ihm nicht auf. Entscheidend für seinen Kaufentschluss war die Aussage zur Sicherheit mit „sichere, breit gestreute Immobilienveranlagung in Zeiten schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen“, die er durch den übrigen Prospektinhalt gestützt sah. Was Aktien sind, war ihm im wesentlichen bekannt und er wusste auch, dass derartige Einzeltitel Kursschwankungen unterliegen. Den im Prospekt erteilten Informationen entnahm er, dass bei „Immobilienaktien“ mit keinen besonderen Schwankungen des Kurses zu rechnen sei, worin ihn die Darstellung des bisherigen Kursverlaufes bestärkte. Bei MEL gibt es keine Dividenden, sodass sich der Ertrag des Anlegers ausschliesslich aus

Kurssteigerungen des Papiers ergibt. Mit Schwankungen rechnete er schon, aber nicht mit solchen, die sich von dem dargestellten Kursverlauf -einer insgesamt kontinuierlichen Steigerung, wobei die mehrmaligen kurzen Kursrückgänge nur gering waren- wesentlich unterscheiden. Den Hinweis, dass Renditen in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Gewinne darstellten, nahm er zur Kenntnis, doch erweckte sie im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Renditen, von denen er annahm, dass sie sich positiv auf den Kurs auswirken müssten, keine Bedenken. Den Hinweis auf den Kapitalmarktprospekt sah er, doch fragte er Schwarz nicht nach einem solchen Prospekt und erhielt ihn auch nicht angeboten.

Diese in englischer Sprache gehaltenen Prospekte, zuletzt vom 3.10.2005 und 2.2.2006, umfassen ca 50 Seiten. Sie enthalten u.a. den wahrheitsgemässen Hinweis, dass der Börsenkurs der MEL- Zertifikate schwanken und sich unterschiedlich zu den Entwicklungen der internationalen Kapitalmärkte verhalten kann, weiters dass er von Währungsschwankungen, insbesondere im Hinblick darauf, dass in Nicht-Euro-Länder investiert werden kann, abhängig ist. Es kann nicht für den Kursverlauf und den Wert des Gesellschaftseigentums garantiert werden. Teilweiser oder auch vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.(/2 s 11).

Zum Risiko meinte S [REDACTED] dass man dieses Papier eher langfristig behalten solle und dass es in dem Veranlagungszeitraum von 5-6 Jahren zu Schwankungen kommen könne. Dass Kursverluste in einem erheblich höheren Umfang als im bisherigen Verlauf oder gar ein Totalverlust stattfinden könne, erwähnte S [REDACTED] nicht. Dies war ihm selbst nicht bewusst.

Um weitere Informationen fragte der Kläger nicht, da er sich durch den Prospekt ausreichend informiert fühlte und erhielt sie von S [REDACTED] auch nicht. S [REDACTED] schlug auch andere Aktien vor, der Kläger lehnte dies aber ab, weil ihm MEL aufgrund des Namens Meinl als das richtige Produkt erschien.

Wäre dem Kläger bekannt gewesen, dass es bei dem MEL- Zertifikat zu Kursverlusten, die wesentlich die im Chart dargestellten übersteigen, insbesondere bis zur Hälfte des Kurswertes oder mehr, kommen könne, hätte er die Papiere nicht gekauft und auch die späteren Nachkäufe nicht getätigt.

Davon, dass das Papier keine Aktie, sondern ein Zertifikat sei, war nicht die Rede. S [REDACTED] wusste das selbst nicht. Ein solcher Unterschied wäre für die

Entscheidung des Klägers nur dann bedeutsam gewesen, wenn er ihm aufgrund der Erklärungen des Beraters wesentlich erschienen wäre.

S██████ füllte -zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt anlässlich des Verkaufsgespräches- mit dem Kläger das Anlegerprofil aus und der Kläger unterschrieb es. Der Kläger gab sein Jahreseinkommen mit EUR 10.000.- bis 24.999.- und sein Vermögen mit EUR 10.000.- bis 24.999.- an. Beim Anlagehorizont wurde „langfristig, über 8 Jahre“ angekreuzt, bei der Risikobereitschaft „hoch sowie extrem hoch“. Hinsichtlich Vorerfahrung wurden Anleihen und Aktien/Aktienfonds angeführt. Die Risikoangabe erfolgte deswegen, weil die eine solche Angabe verlangte, da das Papier eine Aktie ist und bei Bezeichnung einer anderen Bereitschaft -zur Verfügung stehen noch „gering“ und „mittel“- die Beklagte das Anbot nach Wissen von S██████ nicht angenommen hätte.

Der Kläger unterfertigte weiters einen Konto- und Depotöffnungsantrag an die Beklagte ,wie er als ./1 angeschlossen ist. Darin ist S██████ als „Vertriebspartner der Meinl Success Finanz AG“ angeführt. Er enthält den Auftrag zum Kauf von Wertpapieren, nämlich Meinl Europ. Land um EUR 5.000.- zuzüglich 5 % Ausgabeaufschlag. Der Kläger überflog die Risikohinweise, sie erweckten aber keinen Bedenken. Von S██████ erhielt er dazu keine Erläuterungen und wurde auch nicht zu ihrer Beachtung aufgefordert.

Die Ausführung des Auftrages -Verkauf von MEL- Papieren zum Kurs von EUR 15,11 um EUR 5.160,82 einschliesslich Spesen durch die Beklagte- wurde dem Kläger am 17.1.2006 bestätigt.

Am 27.2.2006 wurde dem Kläger von der Beklagten ein Formular(./BB) übermittelt, wonach er als Besitzer von 330 Aktien der MEL im Zuge einer Kapitalerhöhung Bezugsrechte zum Bezug von 165 junger Aktien der MEL zum Preis von EUR 15,35 habe. Zwei Möglichkeiten waren angegeben, nämlich Auftrag an die Beklagte der Ankauf solcher Junger Aktien im Ausmass von 50 % der vorhandenen Anlage oder Teilnahme an der Kapitalerhöhung und Ankauf von Aktien in einem anzugebenden Umfang. Der Kläger wählte diese Möglichkeit und gab EUR 5.000.- an, zu überweisen an die Beklagte. Entsprechend buchte ihm die Beklagte am 6.3.2006 MEL zum Kurs von 15,43 um EUR 5.174,30 einschliesslich Spesen zu(./AA).

Im Herbst 2006 erhielt der Kläger Verständigungen einer weiteren

Kapitalerhöhung, wie sie als ./U und ./Y angeschlossen sind.

Am 3.10.06 erteilte er der Beklagten den Auftrag zum Nachkauf um den Betrag von EUR 10.000.- zuzügl. 3,5 % Ausgabeaufschlag(./CC). Die entsprechende Ausführungsmitteilung durch die Beklagte erfolgte am 10.10.2006, zum Kurs von 17,29 um EUR 10.343,70(./AA).

Diese Feststellungen gründen sich auf die im wesentlichen widerspruchsfreien Beweisergebnisse, insbesondere die Urkunden. Dahin, dass S [REDACTED] dem Kläger keine mit ./10 -die inhaltlich mit ./S korrespondiert- in Widerspruch stehenden oder diese abschwächenden Informationen erteilte, stimmen die Darstellungen überein. Auch hinsichtlich der Möglichkeit von Kursschwankungen korrespondieren die Aussagen. Der Zeuge S [REDACTED] bestätigt, dass er dem Kläger Informationen dazu aus dem Kapitalmarktprospekt nicht erteilte und das Studium dieser Unterlage nicht empfahl, ebenso, dass er den Kunden nicht darauf hinwies, dass die Risikohinweise in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen im Detail zu studieren und zu beachten wären. Was das Risikoprofil betrifft, ist die Aussage des Zeugen S [REDACTED] dass die Risikoklassen im Hinblick auf die Vorgaben der Beklagten angekreuzt wurden, plausibel. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger des S [REDACTED] zu einer umfassenden Vermögens- oder Anlageberatung bedient hätte, wobei die Erfassung der Kundenanforderungen der Beratung vorausgeht. Der Zeuge S [REDACTED] bestätigte, dass er selbst davon ausgegangen sei, dass das mit Einzelaktien üblicherweise verbundene Risiko beim MEL- Papier nicht oder nur in stark verminderter Form gegeben sei, was er auch mit -von seiner Warte aus logischen und sich mit den Informationen des Verkaufsprospekts deckenden- Überlegungen begründete.

Was den Sitz der MEL betrifft, konnte sich der Zeuge S [REDACTED] naturgemäss an das konkrete Einzelgespräch nicht im Detail erinnern. Ob dieser Punkt ein Thema war oder gar nicht erwähnt wurde, war ihm nicht mehr bekannt.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäss § 871 ABGB kann ein Vertragspartner, der sich bei Abschluss in einem wesentlichen, durch den anderen veranlassten Irrtum befand, ohne dessen

Vorliegen er das Geschäft nicht geschlossen hätte, den Vertrag anfechten, wobei ein Irrtum über Umstände, über die nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gewesen wäre, immer ein wesentlicher ist.

Der Kläger befand sich bei Geschäftsabschluss über eine wesentliche Eigenschaft des Kaufgegenstandes, nämlich die Sicherheit des gekauften Wertpapiers und die bei diesem möglichen Kursrückgänge, insofern in Irrtum, als er davon ausging, dass das Papier infolge der ihm zugrundeliegenden Geschäftsstruktur weniger risikoreich sei als andere Aktien und wesentlichen Kursverlusten nicht unterliegen könne.

Diese Ansicht war unrichtig, da nach den getroffenen Feststellungen auch bei den MEL- Zertifikaten die Risiken eines teilweisen oder auch vollständigen Kapitalverlustes bestehen und die Kursentwicklung u.a. den börsenüblichen Risiken durch Spekulationsgeschäfte, die wesentliche Schwankungen verursachen können, ausgesetzt war.

Damit bleibt zu prüfen, ob der Irrtum durch die Beklagte veranlasst war, was zu bejahen ist. Für die Aussagen des Prospektes ./10, der als Informationsquelle für Kunden bestimmt war, ihre Stampiglie trägt und von ihrer 100% Vertriebstochter Meinl Success zu diesem Zweck verbreitet wurde, hat sie einzustehen.

Zunächst ist der Verkaufsprospekt von einer Gestaltung, die den Kunden sachliche Informationen und nicht bloss marktschreierische Werbeaussagen erwarten lässt. Die schlagwortartige Aussage zur Sicherheit: „sichere breit gestreute Immobilienveranlagung in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte...“ wird durch den weiteren Inhalt gestützt. So ist grossgedruckt von „Immobilienaktie“ und von „erfolgreicher Veranlagung in Immobilien“ die Rede, wobei die Immobilieninvestitionen auf eine Weise dargestellt werden, die beim Käufer den Eindruck erweckt, dass er -wie ein Immobilieninvestor- an diesen Werten, dem Ertrag und der Sicherheit, die eine Immobilie bietet, teilnimmt. Die Geschäfte werden in einer Art präsentiert, dass sie als seriös, ertragreich und zugleich bestens abgesichert dargestellt werden, wobei der Hinweis darauf, dass die bekannte und renommierte „Unternehmensgruppe Julius Meinl“ mit der Beklagten als Market Maker hinter MEL stehe, das Vertrauen in die Aussagen weiter bestärkt. Demgegenüber treten Risikohinweise völlig in der Hintergrund. Selbst bei der Aussage unter dem Chart ist nicht erwähnt, dass auch Verluste auftreten könnten.

Die Aussagen des Prospektes waren daher durchaus geeignet, im Kläger, auch wenn er über Grundkenntnisse darüber verfügte, was eine Aktie ist und dass eine solche mit Kursschwankungen verbunden sein kann, die Überzeugung hervorzurufen, dass das Papier erheblich sicherer sei als andere Aktien und Kursschwankungen im Sinne erheblicher dauerhafter Verluste nicht auftreten könnten.

Der Hinweis auf den Kapitalmarktprospekt war nicht geeignet, diesen Irrtum zu beseitigen. Die Erklärung, dass nur die Angaben darin verbindlich seien, stehen mit dem Erscheinungsbild und der Gesamtaussage des Verkaufsprospektes in Widerspruch, sind darüber hinaus leicht übersehbar und auch als Schlusssatz des Hinweises, dass ein Kapitalmarktprospekt existiere und einsehbar sei, im Hinblick darauf, dass ein Kleinanleger in der Regel mit einem Kapitalmarktprospekt nichts anfangen kann, unerwartet.

Was das Anlegerprofil betrifft, beseitigt das Verlangen, dass ein Anleger vor dem Kauf hohes bzw sehr hohes Risiko angebe, die Bedeutung der Prospektaussagen nicht. Dasselbe gilt für die Risikohinweise im Depoteröffnungs- und Kaufantrag. Im Zusammenhang mit den uneingeschränkten Aussagen des Verkaufsprospektes geht der Kunde davon aus, dass diese Hinweise nur Formerfordernisse erfüllen sollen, aber materiell für ihn nicht von Belang sind.

Darauf, dass ein Anlageberater im Sinne seiner Aufklärungspflichten die von ihr im Prospekt gemachten Aussagen abschwächt oder widerruft, durfte sich die Beklagte nicht verlassen. Für entsprechende Hinweise oder Aufforderungen an Verkäufer bestehen keine Anhaltspunkte. Wenn der Berater die Aussagen über das Produkt dem Kunden so weitergibt, wie sie vom Verkäufer gemacht wurden, ist dies dem Verkäufer zuzurechnen.

Die Anfechtung des Klägers erweist sich daher als berechtigt und zwar hinsichtlich sämtlicher Kaufverträge, da sie alle auf der beim ersten Kauf erteilten Produktinformation beruhten und die Einladungen zum Nachkauf keinerlei Hinweis darauf erhielten, dass die ursprünglichen Aussagen nicht mehr gelten.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Für die gesonderte

Übermittlung der Urkunden gebühren keine Kosten, da dies gegenüber dem elektronischen Einscannen keinen Mehraufwand darstellt. Die Kosten für Kopien waren dagegen zuzuerkennen, da die Vorlage mit Schriftsatz für das Gericht bei der gegebenen Menge von Urkunden mit unterschiedlicher Seitenzahl und da Hervorhebungen möglich sind, eine erhebliche Arbeitersparnis darstellt.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 19, am 17.7.2009

Dr. Elfriede Dworak
Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

